

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diesen Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



Der Bürgermeister
Im Auftrage

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 20.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 01.11.2012



Der Bürgermeister
Im Auftrage

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1.000, Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung C 2011 LGLN
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtgene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amt. Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 10.12.2014 LGLN
Katasteramt Sulingen

Planverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, den 18.10.2012

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen haben vom 26.07.2011 bis 26.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



Der Bürgermeister
Im Auftrage

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



Der Bürgermeister
Im Auftrage

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" ist gemäß § 10 BauGB am 01.09.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 / 2014 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" ist damit am 01.09.2014 rechtsverbindlich geworden.

Wagenfeld, den 08.09.2014



Der Bürgermeister
Im Auftrage

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 34 "Biogasanlagen Wagenfeld" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 16. Okt. 2015



Der Bürgermeister
Im Auftrage



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Die Sondergebiete "Biogasanlage" dienen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung jeweils einer nicht erheblich belastigenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Methangas bzw. von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
 - Im Sondergebiet "Biogasanlage" 34.1 ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 10.000 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 10.000 t/a Rindermist-gülle und Futterresten sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 3,45 Mio Nm³ Biogas pro Jahr zulässig.
Im Sondergebiet "Biogasanlage" 34.2 ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 15.000 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 10.000 t/a Rinder-oder Schweinemist-gülle und Futterresten sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 4,6 Mio Nm³ Biogas pro Jahr zulässig.
Im Sondergebiet "Biogasanlage" 34.3 ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 10.000 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 15.000 t/a Rindermist-gülle und Futterresten sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 3,45 Mio Nm³ Biogas pro Jahr zulässig.
 - Zulässig ist je Standort außerdem ein Separator für in der Biogasanlage anfallende Gärreste. Zulässig sind Nebenanlagen der Biogasanlage.
 - Die Produktionsflächen bzw. Herkunftsorte der Substrate dürfen nicht weiter als 7,5 km vom jeweiligen Sondergebiet entfernt liegen.
 - Ausnahmsweise ist die jeweilige Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile, sofern deren Menge eine entsprechende in Textfestsetzung 1,2 genannte Substratmenge ersetzt und ihr Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen gleich bleiben oder geringer sind.
 - In den Sondergebieten "Biogasanlage" sind außerdem Lager für Ganzpflanzensilage sowie weitere, in der jeweiligen Biogasanlage zur vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
 - Ausnahmsweise können in den Sondergebieten Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden, wenn keine zusätzlichen Emissionen entstehen.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage" bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
 - Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern 11 m sowie von Gärrestelagern 12,5 m, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, nicht überschreiten.
Die Traufhöhe einer Lagerhalle darf 4,5 m, ihre Firsthöhe 8 m, die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 4,5 m nicht überschreiten.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind die Abluftführung von Blockheizkraftwerken und Gasnotflackeln.
 - Gem. § 18 BauNVO wird als Traufhöhe die gedachte Schnittlinie der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut angesetzt.
Die Bezugshöhe der textlichen und der zeichnerischen Höhenfestsetzungen ist die Geländehöhe gem. § 16 NBauO.
Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m übertragen werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung "Biogasanlage"

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
GRZ 0,5 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
..... Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser im jeweiligen Sondergebiet über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist um die Großbehälter jeder Biogasanlage ein Wall anzuschütten, dessen Kronenhöhe allseits so bemessen ist, daß beim Bruch des größten Behälters das gesamte austretende Substrat innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
- Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Behälter für flüssige Gärreste mit einer gasdichten Folienhaube zu versehen oder auf andere Weise gasdicht zu schließen. Das aus dem flüssigen Gärrest entweichende Gas ist der Biogasaufbereitungs- oder -verwertungsanlage zuzuführen.

5. Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist jeweils eine mindestens dreireihige Hecke aus mittel- und starkwachsenden Laubbäumen und -sträuchern heimischer und standortgerechter Arten in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger zu bepflanzen. Die Pflanzung ist zu pflegen und dauerhaft dicht sowie nach der Aufwuchsphase mit einer Mindesthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände zu erhalten. Die Pflanzpflicht gilt nicht für den Bereich notwendiger Zufahrten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Hinweise:
Immissionsschutz: Sofern sich in bis zu 300 m Abstand zur Biogasanlage betriebsfremde Wohngebäude befinden, ist im Antragsverfahren durch ein Lärm- und Geruchsgutachten nachzuweisen, daß die zulässigen Werte eingehalten werden.

Bodenfunde: Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohlensammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 978-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.
Zugelassene archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Übersichtsplan M. 1.5.000

Gemeinde Wagenfeld
Bebauungsplan Nr. 34
"Biogasanlagen Wagenfeld"

Planungsstand: Endfassung Datum: 18.10.2012 Maßstab: 1:2.500 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
e-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de